

Merkblatt „Erosionsschutz“

Im Bereich der landwirtschaftlichen Förderung sind flächenbezogene Zahlungen nur dann uneingeschränkt zu gewähren, wenn obligatorische Standards in den Bereichen Umwelt, Lebensmittelsicherheit, Tierschutz etc. eingehalten werden. Verstöße gegen diese Standards – sog. Cross Compliance-Vorschriften – haben Kürzungen der entsprechenden Prämienszahlungen zur Folge. Eine dieser Cross Compliance-Vorschriften regelt die Standards zur erosionsmindernden Bewirtschaftung von Ackerflächen, für die ein erhöhtes Erosionsrisiko durch Wind bzw. Wasser festgestellt wurde.

Die in der „Landeserosionsschutzverordnung – LESchV“ genannten Standards zur erosionsmindernden Bewirtschaftung sind für diese Ackerflächen seit dem 1. Juli 2010 einzuhalten. Mit dem Flächenverzeichnis 2012 erhalten Sie die Information, welchen der mit Bewirtschaftungsauflagen verbundenen Erosionsgefährdungsklassen die von Ihnen bewirtschafteten Feldblöcke zugeordnet sind. Die Einstufung von Feldblöcken hinsichtlich ihrer Erosionsgefährdung durch Wind bzw. Wasser ist im Flächenverzeichnis in den Spalten 5 und 6 eingedruckt. Die Zuordnung von Feldblöcken zu Erosionsgefährdungsklassen gilt jeweils bis zur Mitteilung über die Einstufung in den Flächenverzeichnissen 2013 bzw. der Folgejahre. Als Kulissen (Wind- und Wassererosion) sind die Einstufungen im Feldblockfinder NRW (<http://www.landwirtschaftskammer.de/FBF>) abrufbar und stehen Ihnen ebenfalls auf Ihrer ELAN-CD zur Verfügung.

Die Einhaltung der mit den Erosionsgefährdungsklassen verbundenen Bewirtschaftungsauflagen (Vorsorgemaßnahmen) wird im Rahmen der Verwaltungskontrollen überprüft.

CC-Regelung „Erosionsgefährdung durch Wasser“

Folgende Bewirtschaftungsauflagen gelten seit dem 1. Juli 2010 für Feldblöcke, für die im Flächenverzeichnis in der Spalte 5 eine „1“ eingedruckt ist: Ackerfeldblöcke, für die eine mittlere bis hohe Erosionsgefährdung (Klasse 1) festgestellt wurde, dürfen vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig. Die Auflagen gelten nicht, wenn die Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt.

Folgende Bewirtschaftungsauflagen gelten seit dem 1. Juli 2010 für Feldblöcke, für die im Flächenverzeichnis in der Spalte 5 eine „2“ eingedruckt ist: Ackerfeldblöcke mit einer sehr hohen Erosionsgefährdung (Klasse II) dürfen ebenfalls vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr ist das Pflügen verboten.

CC-Regelung „Erosionsgefährdung durch Wind“

Folgende Bewirtschaftungsauflagen gelten seit dem 1. Juli 2010 für Feldblöcke, für die im Flächenverzeichnis in der Spalte 6 eine „1“ eingedruckt ist: Ackerfeldblöcke, für die eine Erosionsgefährdung durch Wind festgestellt wurde, dürfen nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Außer bei Reihenkulturen ist das Pflügen ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, soweit quer zur Hauptwindrichtung vor dem 1. Dezember Grünstreifen im Abstand von höchstens 100 Metern zueinander und in einer Breite von jeweils mindestens 2,5 Metern eingesät werden oder im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen, bei denen die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt auch dann nicht, wenn unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

Als Hauptwindrichtung wird für NRW Südwesten festgelegt. Winderosionshemmende Objekte (z.B. Hecken, Wälder, Gebäude) sind bei der Ermittlung der Erosionsgefährdung berücksichtigt worden.